

Kinderschutz-Policy

Miracle's Hilfsprojekt e.V. vom 01.01.2022

Uns als Verein ist es ein besonderes Anliegen, dass unsere moralischen Ansprüche im Zusammenhang mit unserer Arbeit in Nigeria klar formuliert sind. Ganz besonders durch unsere sensible Zusammenarbeit mit Kindern ist es wichtig, dass wir ein klares Konzept zum Schutz der physischen und psychischen Verfassung jeder Schülerin und jedes Schülers an unserer Schule vorweisen können! Daher soll die folgende Policy einen klaren Überblick über die potenziellen Gefahren und unsere entsprechenden Schutzmaßnahmen vermitteln. Die körperliche und seelische Gesundheit unserer Kinder ist für Miracle's Hilfsprojekt die oberste Priorität!

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Aktuelle Situation & Kontext	3
1.2. Reichweite und Ziele der Kinderschutz Policy	3
1.3. Verpflichtungserklärung	4
1.4. Rechtlicher Rahmen	4
2. Gefahrenpotential	6
2.1. Definition und Arten von Missbrauch	6
2.2. Potentielle Gefahren im Rahmen des Projektes	7
3. Präventive Maßnahmen	8
3.1. Auswahl von Mitarbeitenden	8
3.2. Verhaltensrichtlinien Kommunikation und Digitales	8
4. Fallmanagement	10
4.1. Akteure des Kinderschutzes	10
4.2. Meldung und Untersuchung der Verdachtsfälle	11
4.3. Verfahren	12
4.4. Konsequenzen	13
5. Partnerorganisation im Ausland	15
6. Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende	16

1. Einleitung

1.1. Aktuelle Situation & Kontext

Über 50% der Bevölkerung Nigerias ist unter 18 Jahren alt und gilt somit per Definition der UN als Kind. Dem Schutz von Kindern sollte deshalb besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Seit 2003 existiert daher in Nigeria der CRA (Child's Right Act), der die CRC (UN-Kinderrechtskonvention) und die ACRWC (African Charta on the Rights and Welfare of the Child), die Nigeria ebenfalls Anfang der 2000er ratifiziert hat, in einem nationalen Gesetz zusammenfasst. Leider ist seither nur wenig zur tatsächlichen Umsetzung der Inhalte dieser Verträge geschehen. Physische Gewalt, so wie psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch sind nach wie vor große Probleme und gehören für viele Jugendliche in Nigeria zum Alltag. Ganz besonders junge Mädchen sind davon betroffen. So erleben mehr als 30% Prozent aller Frauen in Nigeria vor ihrem 25. Lebensjahr sexuelle Gewalt und davon sogar über 70% vor Erreichen der Volljährigkeit. Bei den Jungen ist es ungefähr jeder zehnte. Auch Kinderhandel stellt eine große Gefahr für Jugendliche dar. Im Jahr 2018 belegte Nigeria Platz 32 von 167, der Länder mit dem höchsten Sklavenanteil bzw. der höchsten Versklavungsrate.

Diese Beispiele und viele weitere Probleme gefährden die Entwicklung von Kindern in Nigeria enorm und neben den bekannten Zahlen wird die Dunkelziffer noch viel höher geschätzt. Daher ist es umso wichtiger, dass wir an unserer Schule einen sicheren Ort für unsere Schülerinnen und Schüler schaffen, an dem sie vor den Gefahren geschützt eine schöne Kindheit und gute Bildung genießen können!

1.2. Reichweite und Ziele der Kinderschutz Policy

Oberstes Ziel der Kinderschutz-Policy von Miracle's Hilfsprojekt e.V. (kurz MHP) ist es Kinder vor Misshandlung, Missbrauch und Verwahrlosung zu bewahren.

Gemäß UN-Kinderrechtskonvention sieht MHP jeden Menschen als Kind, der noch vor Vollendung seines 18. Lebensjahres steht. Um das Risiko solcher Vorfälle zu verringern, stärkt MHP das Bewusstsein aller seiner Unterstützerinnen und Unterstützer.

Die Policy gilt für alle hauptamtlich bzw. ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden des Vereins und soll dabei auch als Sensibilisierungsmaßnahme für die Partnerorganisationen und Kooperationspartnerschaften, wie z.B. Schulen und Vereine, dienen.

1.3. Verpflichtungserklärung

Miracles Hilfsprojekt e.V. etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal seiner Arbeit. Der Verein und seine Mitarbeitenden arbeiten darauf hin:

- Kinder mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen.
- Ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird.
- Die Interessen und Bedürfnisse von Kindern bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen.
- Innerhalb von MHP und bei seinen Partnerorganisationen ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren.
- Geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung nachzuhalten.
- Im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

1.4. Rechtlicher Rahmen

Der übergeordnete Orientierungsrahmen ist das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie dessen Fakultativprotokolle, die gemeinsam das umfangreichste System von proklamierten Kinderrechten bilden, das internationale Gültigkeit und Akzeptanz genießt. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Mit den Zusatzprotokollen ergibt die Kinderrechtskonvention einen rechtlichen Rahmen, der es Staaten ermöglicht, eigene nationale Ausführungsgesetze zum Schutz von Kindern zu gestalten. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes. Insbesondere Artikel 19 verlangt „legislative, administrative, soziale und ausbildende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung“.

Kinder haben damit ein Recht darauf, vor Misshandlung und Missbrauch geschützt zu werden. In Deutschland ist eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Für MHP ist die Kinderrechtskonvention die moralische und rechtliche Grundlage für ihr Engagement, sich für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern in seiner Arbeit und seinen Projekten einzusetzen. Die Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle dienen daher als rechtlich verbindlicher Bezugsrahmen für die vorliegende Kinderschutzpolicy.

2. Gefahrenpotential

Laut Definition der Weltgesundheitsorganisation umfasst Gewalt gegen Kinder „alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, [insbesondere] innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“

Im Zusammenhang mit den Projekten des Vereins wird daher zwischen folgenden Kategorien und potentiellen Gefährdungen für die Schülerinnen und Schüler unterschieden, die es durch Prävention und transparente Aufklärung zu verhindern gilt. MHP orientiert sich dabei an den fünf Kategorien von Gewalt gegen Kinder der Kindernothilfe e.V.

2.1. Definition und Arten von Missbrauch

1. **Körperliche Gewalt** ist die tatsächliche oder potenzielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.
2. **Sexuelle Gewalt** ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z.B. das Zeigen von pornographischem Material.
3. **Psychische Gewalt** umfasst unter anderem andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.
4. **Ausbeutung** ist die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornographische Ausbeutung von Kindern oder und Kinderprostitution.

5. **Vernachlässigung** beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

2.2. Potentielle Gefahren im Rahmen des Projektes

Im folgenden sollen nun einige Risiken und Gefahren-Szenarien aufgelistet werden, die im Rahmen des Projektes denkbar wären und die es durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung aller Beteiligten zu verhindern gilt. Alle hier aufgelisteten Punkte sind rein potenziell und haben keinen Bezug zu realen Szenarien an der Schule. Weiterhin wird keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Liste erhoben; sie soll lediglich einen Überblick verschaffen und als Orientierung dienen.

1. Gefahren durch die eigenen Familien:
 - sexueller Missbrauch in Form von Vergewaltigung oder Nötigung
 - Verwahrlosung in Form von Mangel an Nahrung, Schlaf oder Zuneigung
 - gewaltsamer Missbrauch durch Familienangehörige
 - seelischer Missbrauch in Form von Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung
 - Zwangsverheiratung von Minderjährigen
2. Gefahren durch Lehrkräfte:
 - sexueller Missbrauch, Nötigung oder Vergewaltigung
 - gewaltsamer Missbrauch
 - seelischer Missbrauch in Form von Bloßstellung, Mobbing oder Demütigung
3. Gefahren durch Mitschülerinnen und Mitschüler:
 - seelischer Missbrauch in Form von Mobbing oder Ausgrenzung
 - gewaltsamer Missbrauch
 - sexueller Missbrauch oder Nötigung
4. Gefahren durch Außenstehende:
 - sexueller Missbrauch, Nötigung oder Vergewaltigung
 - Entführung oder Kidnapping durch radikale Gruppierungen
 - seelischer Missbrauch durch Stalking
 - gewaltsamer Missbrauch

3. Präventive Maßnahmen

Miracle's Hilfsprojekt e.V. versucht bereits vorab die Risiken für Missbrauch und Misshandlung zu minimieren. Es gelten strenge Standards, sowohl für das Verhalten und die Kommunikation von bereits bestehenden Unterstützerinnen und Unterstützern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch für künftige Neueinstellungen und Unternehmenspartnerschaften.

Seit dem 01.10.2021 ist, gemäß Vorstandsentscheidung bei Reisen in Projektgebiete das Unterzeichnen des "Verhaltenskodex für Dienstreisen" verpflichtend. Jeder Teilnehmende erhält ein Exemplar vom Verein.

3.1. Auswahl von Mitarbeitenden

Bei der Auswahl neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achtet MHP mit persönlichen Gesprächen und gründlichen Background Checks über die geläufigsten Suchmaschinen und sozialen Netzwerke besonders auf Presse und Verhalten der betreffenden Personen. Bei jeder Neueinstellung wird zusätzlich für den Kinderschutz sensibilisiert und informiert.

Hierbei ist sich der Verein bewusst, dass solche Präventivmaßnahmen keinen absoluten Schutz vor potenziellen Täterinnen und Tätern gewährleisten können, solche jedoch der Abschreckung dienen, in schlechter Absicht das Wohl der Kinder zu schädigen.

3.2 Verhaltensrichtlinien Kommunikation und Digitales

Gerade in heutiger Zeit, in der die Kommunikation mit- und untereinander immer häufiger digital stattfindet, sensibilisiert Miracle's Hilfsprojekt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen offenen und respektvollen Umgang. Die digitale Kommunikation umfasst auch alle Formen von Medien (z.B. Fotos, Videos, Messenger-Dienst-Nachrichten, etc.), welche versendet oder erstellt werden. Ein Jeder ist dazu angehalten die jeweiligen Persönlichkeits- und Eigentumsrechte an Wort und Bild zu wahren. Der Missbrauch wird gemäß Fallmanagement geahndet.

Bilder der Kinder dürfen ausschließlich durch den Verein bzw. die Schule und mit Einwilligung der Kinder und Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Die Kinder haben, genau wie Erwachsene das Recht am eigenen Bild. Durch diese Maßnahme mindert MHP das Risiko, dass Bilder und/ oder Videos von Kindern in sensiblen oder bloßstellenden Situationen entstehen und verbreitet werden.

4. Fallmanagement

4.1. Akteure des Kinderschutzes

Akteure des Kinderschutzes sind alle Personen, Positionen und Institutionen, die dem Schutz der Kinder gewährleisten bzw. betreffen.

- Wie eingangs bereits erwähnt existiert seit 2003 der **CRA (Child's Right Act)**, der die CRC (UN-Kinderrechtskonvention) und die ACRWC (African Charta on the Rights and Welfare of the Child), die Nigeria ebenfalls Anfang der 2000er ratifiziert hat, in einem nationalen Gesetz zusammenfasst. Dieses Gesetz bildet den rechtlichen Rahmen, auf dem diese Kinderschutz-Policy aufgebaut ist.
- Im Falle eines akuten Missbrauchsverdachts, bei dem die Sicherheitsmaßnahmen dieser Kinderschutz-Policy nicht ausreichen, wird selbstverständlich die **nigerianische Strafverfolgungsbehörde** eingeschaltet.
- Die Schule beschäftigt weiterhin zwei **Sicherheitsleute**, die dafür Sorge tragen, dass keine Außenstehenden auf das Gelände eindringen und die Kinder belästigen oder entführen können.
- Die Schlüsselposition unter den Akteuren haben jedoch die **Kinderschutzbeauftragten** inne. Ihre Aufgabe ist es, als unabhängige Vertrauenspersonen und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Kinder da zu sein und sie zu unterstützen. Außerdem werden sie darauf geschult, Anzeichen respektive Symptome von Missbrauch jeglicher Art bei den Jugendlichen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Optimalerweise gibt es einen männlichen und eine weibliche Kinderschutzbeauftragte, um den Kindern die Angst zu nehmen, mit ihren intimen Problemen zu einer Person anderen Geschlechts gehen zu müssen.
- Abschließend hat **jede Lehrerin und jeder Lehrer**, allen voran die Führungsriege der Schule, die Aufgabe, sich um das Wohlergehen aller Kinder zu sorgen und ein Wachsaues Auge auf sie zu haben.

4.2. Meldung und Untersuchung der Verdachtsfälle

Essenziell für den Schutz der Schülerinnen und Schüler ist das Aufdecken von Verdachtsfällen von Misshandlung oder anderen Formen von Problemen. Hierzu ist es nötig, dass die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, also die Kinderschutzbeauftragten, ein enges Vertrauensverhältnis zu den Kindern haben, sodass diese im Optimalfall von sich aus auf ihre Probleme aufmerksam machen. Das Vertrauensverhältnis ist aber auch deshalb wichtig, damit die Kinderschutzbeauftragten die Jugendlichen gut kennen und eventuelle Verhaltensauffälligkeiten schnell bemerken können, da sich Opfer von Missbrauch häufig aus Angst vor Konsequenzen nicht trauen, ihre Probleme von sich aus anzusprechen. Dafür ist wichtig, dass sich die entsprechenden Ansprechpersonen mit grundlegenden Verhaltensmustern von Opfern von Misshandlung auskennen oder sich darüber ausreichend bilden. In diesem Prozess der Aufdeckung und Untersuchung von Verdachtsfällen wird daher zwischen vier verschiedenen Szenarien unterschieden:

1. Eine Schülerin oder ein Schüler kommt von sich aus auf die Kinderschutzbeauftragten zu, um über ein Problem zu sprechen. In diesem Fall ist es sehr wichtig, dass sich das Opfer mit seinem Anliegen ernst genommen fühlt und nicht fürchten muss, dass dieses Thema an die Öffentlichkeit gerät. Das weitere Vorgehen muss unbedingt so diskret wie möglich behandelt werden, sodass nicht mehr Personen als nötig in den Prozess eingeschaltet werden.
2. Die Kinderschutzbeauftragten hegen bei einer Schülerin oder einem Schüler Verdacht auf einen Fall von Missbrauch. In diesem Fall ist ein besonders vorsichtiges Vorgehen angebracht. Einerseits ist es nötig, dass die Vertrauenspersonen das Gespräch mit den Verdachtsfällen suchen, jedoch dürfen die Kinder keinesfalls unter Druck gesetzt werden, da dies dazu führen kann, dass sie sich noch mehr verschließen. Geduld und Behutsamkeit ist in solchen Situationen unabdingbar.
3. Eine dritte Person (z.B. eine Lehrkraft oder eine Mitschülerin/Mitschüler) werden auf einen Verdachtsfall aufmerksam. Hier liegt die Pflicht bei der

Drittperson, den Verdacht umgehend an die Kinderschutzbeauftragten zu melden und ihnen das weitere Vorgehen zu überlassen.

4. Die Kinderschutzbeauftragten oder eine Drittperson werden Zeuge von einem Missbrauchsfall. Auch hier ist es wichtig, dass ein solches Geschehnis umgehend an die Verantwortlichen gemeldet wird. Da es hier konkrete Beweise gibt, kann direkt gehandelt und entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

4.3. Verfahren

Wenn einer dieser vier Fälle eintritt wird folgendes Verfahren angewandt. Zunächst werden alle Schritte, vom Aufkommen des Verdachts bis zu den entsprechenden Konsequenzen, detailliert dokumentiert und aufbewahrt, um den Fall auch im Nachhinein oder bei rechtlichen Schritten nachvollziehen zu können.

Das genaue Vorgehen ist in die folgenden Schritte unterteilt, die als Leitfaden gelten, von denen aber im Zweifelsfall auch abgewichen werden kann, wenn es die Situation erfordert.

1. Bei einem aufgekommenen Verdacht auf Missbrauch oder sonstigen Formen der Gefährdung eines Kindes wird innerhalb von 48 Stunden ein Kinderschutzteam einberufen, das aus mindestens einem der Kinderschutzbeauftragten, einer Vertretung der Schulleitung und einer Vertretung des Vorstandes von MHP oder der Miracle Amadi Foundation besteht.
2. In diesem Team werden die Lage und die Indizien des Falles besprochen und es wird entschieden, ob ein fallspezifisches Komitee benötigt wird, um den Fall aufzuklären.
3. Wenn sich der Verdacht auflöst, bleibt es bei der Dokumentation des bisherigen Vorgehens und der Fall wird abgeschlossen. Sollte sich der Verdacht jedoch erhärten, wird das entsprechende Komitee gegründet, um den weiteren Verlauf des Falles zu begleiten. Im Optimalfall wird zusätzlich zu den genannten

Personen, die diesem Komitee beiwohnen, auch noch eine externe Fachperson dazu geholt, die den Prozess begleitet und in beratender Funktion mitwirkt.

4. Im weiteren Vorgehen wird der Verdachtsfall eingehend untersucht, um festzustellen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Sollte die verdächtige Person ein Angestellter der Schule sein, wird die Person unter Diskretion für den weiteren Verlauf des Prozesses von der Arbeit freigestellt.

4.4. Konsequenzen

Was die spezifischen Maßnahmen anbetrifft, die bei einem erhärteten Verdacht ergriffen werden, gibt es verschiedene Möglichkeiten, abhängig von der unter Verdacht stehenden Person und der Schwere der Schuld.

1. Wenn der oder die Verdächtige eine Lehrkraft oder eine andere angestellte Person der Schule ist, gibt es folgende Möglichkeiten:
 - a. Bei einem "leichten" Vergehen bzw. einem Verstoß gegen Verhaltensrichtlinien werden disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, deren Festlegung und Durchsetzung im Zuständigkeitsbereich der Schulleitung liegt. Diese entscheidet dann, wie mit der betreffenden Person weiter verfahren wird.
 - b. Wenn ein Straftatbestand vorliegt, wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet und die sofortige Kündigung der angestellten Person ist die Konsequenz.
2. Wenn der Fall die Familie des Kindes betrifft, hat die Schule nur begrenzte Möglichkeiten. Bei "leichten" Fällen ist man bemüht die Eltern des Kindes in einem Gespräch mit dem Kinderschutzteam auf das Problem aufmerksam zu machen und sie über die Folgen für das Kindeswohl aufzuklären. Sollte jedoch ein Straftatbestand vorliegen, wird der Fall umgehend an die entsprechenden Behörden weitergeleitet und das Kind wird unter Umständen vorübergehend im Internat der Schule aufgenommen.

3. Sollte der Fall eine externe Person betreffen, wird umgehend die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet und das Kind wird so gut es geht von dieser ferngehalten.

Wenn die entsprechenden Maßnahmen ergriffen wurden, wird der Fall vorübergehend abgeschlossen und die Protokolle gespeichert. Das betroffene Kind sollte jedoch unbedingt weiterhin beobachtet werden, um festzustellen, ob sich das Problem gelöst hat und ob es eventuell psychologische Betreuung benötigt, um das Erlebte zu verarbeiten.

5. Partnerorganisation im Ausland

Die Partnerorganisationen des Vereins bestehen aus der Rhenium International School bei Benin City und der Nichtregierungsorganisation Miracle Amadi Foundation (kurz MAF).

Sowohl die Lehrkräfte der Schule als auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von MAF haben eine Kinderschutz-Policy nach dem Vorbild von Miracle's Hilfsprojekt e.V. und kommunizieren in regelmäßigen Abständen miteinander, um einen Überblick über die Befolgung der Policy zu erhalten und diese Weiterzuentwickeln.

6. Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende

Ziel der Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende ist, die Sensibilisierung dieser in Bezug auf ihre gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder.

Darüber hinaus sollen Mitarbeitende und Unterstützende von Miracle's Hilfsprojekt e.V., bzw. Personen die durch MHP und seine Partnerorganisationen, Zugang zu Kindern haben, vor falschen Verdächtigungen bezüglich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Der gesamte Vorstand von MHP und seine aktiven Unterstützerinnen und Unterstützer (darunter fallen alle Mitglieder von MHP, die durch den Verein Zugang zu Kindern erhalten und/ oder in einer Form Entscheidungsträger sind) verpflichten sich diese Policy durch ihre rechtsgültige Unterschrift nach bestem Wissen und Gewissen durchzusetzen und zu befolgen.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich insbesondere...

- die Kinderschutz-Policy zu lesen und die Verhaltensrichtlinien zum Kinderschutz zu wahren und zu befolgen
- beizutragen, ein sicheres und förderliches Umfeld für Kinder zu schaffen
- Sorgen und Ängste von Kindern ernst zu nehmen
- Bedenken und Vorkommnisse der zuständigen Person zu melden (vgl. Fallmanagement)
- Die Würde, Selbstbestimmung so wie die Privatsphäre von Kindern zu respektieren und zu schützen; insbesondere beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, niemals...

- physische, psychische oder sexualisierte Gewalt an Kindern auszuüben
- Kindern seelischen und/ oder körperlichen Schaden zuzufügen
- Im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder in unangemessener Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, oder zu berühren

- Seine / ihre Machtstellung dazu zu nutzen, Kindern zu schaden
- Missbräuchliches Verhalten von Dritten gegenüber Kindern zu dulden oder zu unterstützen
- Einen vermuteten Fall von Kinderschutzverstößen zu verschweigen
- Ohne die Zustimmung der Kinder und der Erziehungsberechtigten Bilder der Kinder zu machen und zu veröffentlichen
- Fotos oder Videos zu erstellen, die Kinder in ihrer körperlichen Selbstbestimmung verletzen

Quellen

<https://www.sos-kinderdoerfer.de/informieren/aktuelles/news/in-nigeria-eskaliert-die-gewalt-gegen-frauen>

<https://www.humanium.org/de/nigeria/>

<https://www.unicef.de/kinderschutz/118076>

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

<https://www.kindernothilfe.de/informieren/wissenswertes/kinderrechte/kinderschutz>

<https://www.euro.who.int/en/health-topics/disease-prevention/violence-and-injuries>

<https://venro.org/publikationen/detail/venro-kodex-zu-kinderrechten>

<https://www.eine-welt-netz-nrw.de/home>